

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

39. Sitzung, 27.04.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen des zwölften Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Neununddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. April 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Minister v. Berg, Regierungscommissär Bucholz und Kunde.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Gingegangen sind:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Zustimmung derselben zu den beschlossenen Aenderungen in dem Gesetzentwurf, betreffend die Ablösung von Weidberechtigungen für das Herzogthum Oldenburg (zu den Acten);
- 2) Ein Schreiben der Staatsregierung, in welchem noch einige Aenderungen in dem in erster und zweiter Lesung beschlossenen Gesetzentwurf eines Strafgesetzbuches beantragt werden. (An den Justizauschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Berathung des Berichts des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen der Protestanten (Anl. 83, Seite 494). — Der Berichterstatter Abg. Hulmann verliest die Einleitung des Berichts — Antrag Nr. 1 zum Art. 1 wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Pancraz**: Ich kann mich dem Antrage des Ausschusses nicht anschließen in der Hinsicht nämlich, daß nach dem Antrage in Art. 1 die Worte „bei Protestanten“ gestrichen werden sollen, in der Absicht, dies Gesetz auch auf andere Religionsgesellschaften anzuwenden. Der Ausschuß hat selbst anerkannt, daß die besonderen Verhältnisse der Katholiken Schwierigkeiten hervorrufen, er führt selbst an, daß die katholische Kirche den verpflichtenden Character der Eheverlöbniße beansprucht, welchen der Gesetzentwurf ihnen nimmt, er sagt aber auch noch ferner, daß die staatliche Gesetzgebung in diejenigen Rechtsverhältnisse, für welche die Gerichtsbarkeit vertragweise einem nicht staatlichen Gerichte zusteht, nicht wohl ohne Weiteres mit materiellen Abänderungen des ein-

mal bestehenden Rechts eingreifen darf. In dieser Hinsicht finde ich es eben bedenklich diese beantragte Aenderung zu unternehmen. Der Ausschuß sagt freilich, er wolle dies Hinderniß durch den Antrag Nr. 8 beseitigen und zwar auch ausreichend. Dies würde geschehen sein, wenn die Competenz des Officialats zu Bechts alle Ehe- und Verlöbnißsachen soweit besaße, als dieselben von dem vorliegenden Gesetze betroffen werden sollen. Die Bestimmungen des Gesetzes würden also für Katholiken gar nicht zur Anwendung kommen. Dann erscheint es aber zwecklos das Gesetz, nach der vom Ausschusse beabsichtigten Aenderung im Art. 1 auf Katholiken auszudehnen. Der Absicht des Ausschusses dürfte demnach die Ansicht zum Grunde liegen, daß die Competenz des Officialats nicht alle Sachen besaße, welche von dem Gesetze betroffen werden, oder daß doch solches zweifelhaft bleibe. Die Competenz des Officialats mag in manchen Fällen zweifelhaft gefunden werden können und zu Zweifeln Raum geben. Außer diesem Zweifel über die Competenz des Gerichts sollte man aber nicht noch einen Zweifel über die materielle Bestimmung des Rechts herbeiführen wollen und dies geschieht nach Art. 8. Nach Art. 8 soll das materielle Recht unverändert bleiben, insofern das Officialat competent ist, wenn aber diese Competenz zweifelhaft ist, so wird das materielle Recht ebenfalls zweifelhaft. Ich möchte also glauben, daß der Ausschuß der Ansicht gewesen ist, daß die Competenz des Officialatsgerichts in allen Sachen, die hier in Betracht kommen, nicht unzweifelhaft ist und ich kann nicht für zulässig halten, daß durch eine zweifelhafte Competenz auch das materielle Recht zweifelhaft gestellt wird. Ich glaube, abgesehen von der Tendenz des Gesetzes, daß, wenn man diesem Hinderniß gegenüber die Katholiken bei dem Gesetze nicht berücksichtigen sollte, bevor nicht die Competenz des Officialats genau bestimmt sein wird.

Reg.-Comm. **Kunde**: Ich bin auch der Ansicht, daß der Antrag des Ausschusses nicht in jeder Beziehung Ver-

besserungen des Gesetzes enthält. Eine gründliche Besserung in der verworrenen Gesetzgebung über das Eherecht kann nur erlangt werden, wenn der Staat sich entschließt, die Civilehe einzuführen. Ich für meine Person will hoffen, daß dies bald geschieht, denn ich glaube, daß nur auf diese Weise vielfachen Conflicten vorgebeugt werden kann. Inzwischen sollte aber der Gesetzentwurf nicht einen neuen Flicken auf ein altes Kleid setzen, sondern sich nur darauf beschränken, das Aller-nothwendigste festzusetzen, was allgemein als Bedürfnis anerkannt wird und was durch die neue Organisation nothwendig herbeigeführt wird. Meine Herren! Ihr Ausschuss geht weiter und will namentlich das Gesetz, welches sich nur auf die Protestanten beschränken sollte, auf das protestantische Eherecht, also darauf, wo gerade Verhältnisse vorliegen, welche die Nothwendigkeit einer Aenderung herbeiführen — auch auf Katholiken und Juden ausdehnen. Was nun die Katholiken betrifft, so ist bereits von dem Herrn Vorredner gesagt worden, daß der Staat eigentlich gar keine Gesetzgebung für die Ehesachen derselben in Anspruch nimmt und wenn er doch Etwas bestimmt, leicht zu weit greifen kann, deshalb ist es auch besser, daß er sich davon ganz fern hält und Nichts davon sagt. Es heißt nämlich in dem Vertrage von 1830 §. 16: „Vor den Gerichtshof des Officialats gehören Sponsal und Ehesachen in so weit als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnißes geklagt oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet oder auf Scheidung von Tisch und Bett bestanden wird.“ Im Ausschussbericht ist die betreffende Angabe nicht ganz richtig gemacht. Nun will der Ausschuss durch den Antrag Nr. 8 zwar herbeiführen, daß dies aufrecht erhalten bleibe. Im Art. 1 des Gesetzentwurfs ist aber grade von Klagen auf Vollziehung der Ehe die Rede. Wenn nun nach Art. 1 auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden kann, nach dem Antrag Nr. 8 dies für Katholiken nicht gelten soll, so wird eigentlich durch den Artikel, wie ihn der Ausschuss vorschlägt, für Katholiken nichts Anderes bestimmt, als dies Gesetz findet auf Katholiken auch Anwendung und nach Art. 8 findet es doch keine Anwendung. Das zu sagen ist meiner Meinung nach ganz unpassend und daher besser, den Art. 1 gleich zu beschränken. Wenn dann im Ausschussbericht gesagt wird, daß der Artikel sich jedenfalls auch auf die Juden beziehen müßte, und daß es nicht wünschenswerth sei, daß für diese eine Ausnahme statuiert würde, so ist dies auch gar nicht die Absicht. In Beziehung auf die Juden gelten nämlich nach §. 12 des Gesetzes vom Jahr 1827 in allen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse die für die christlichen Glaubensgenossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Nun könnte man freilich fragen, sind das die für die Katholiken oder für die Protestanten bestehenden Bestimmungen? Das aber kann, obwohl sich das Gesetz undeutlich und schlecht ausdrückt doch nicht zweifelhaft sein, weil bisher immer nur die für die Protestanten geltenden Grundsätze auf die Juden ausgedehnt worden sind und zwar ganz richtig, weil vom Staate immer nur für diese besondern Ehegesetze gegeben worden sind. Auf die Ehegesetze-

gebung der Katholiken hat der Staat keinen Einfluß in Anspruch genommen. Wenn also das Gesetz von Bestimmungen spricht, die für die christlichen Glaubensgenossen gegeben sind und auch für die Juden gelten sollen, so können nur die für die Protestanten gemeint sein, die eben allein vom Staate gegeben sind und so ist es bisher auch immer gehalten worden. Wenn also jetzt die Klage auf Eingehung der Ehe für Protestanten beseitigt, für Katholiken aber beibehalten wird, so wird sie auch bei den Juden nicht stattfinden, eben weil in Beziehung auf die Juden dieselben Grundsätze gelten sollen. Ueberhaupt ist es aber auch wohl nicht recht passend, daß man diesen Artikel direct auf die Juden anwenden will, da doch darin von einer „kirchlichen Eingehung der Ehe“ die Rede ist. Der Ausdruck „Kirche“ kann gar nicht auf die Juden angewendet werden; der Begriff Kirche ist eigentlich nur ein specifisch christlicher; von einer kirchlichen Eingehung der Ehe kann man bei den Juden also auch streng genommen gar nicht reden, die Ehe der Juden ist ein contractliches Verhältniß, wenn auch mit religiösen Ceremonien; eine kirchliche Einsegnung der Ehe, wie sie bei den Eingehungen der Ehe der Protestanten nothwendig ist oder die Gegenwart eines Priesters und Zeugen wie bei Katholiken, findet bei den Juden nicht statt, also paßt der Artikel nur auf die Protestanten und nur soweit, als eben die Klage auf Eingehung der Ehe bei den Protestanten aufgehoben werden soll, findet dies auf die Juden von selbst Anwendung.

**Abg. von Wedderkop:** Meine Herren! Aus demjenigen, was der Herr Regierungskommissär eben gesagt hat, werden Sie wohl entnommen haben, wie sehr künstlich man deduciren muß, wenn man die Anwendbarkeit der neuen Prozeßgesetzes auf die Ehe- und Verlöbnißsachen der Juden rechtfertigen will. Die Bestimmung unserer bisherigen Gesetzgebung, wonach so viel als möglich die Bestimmungen des christlichen Eherechts bei den Juden zur Anwendung kommen sollen, lautet keineswegs so bestimmt, als es wünschenswerth wäre und können jedenfalls die Anwendung eines allgemeinen Prozeßgesetzes, das für Ehesachen überhaupt gilt, auf jüdische Ehesachen nicht begründen. Es ist auch nicht ganz richtig, wenn der Herr Regierungskommissär das Wort „kirchlich“ mit den jüdischen Verhältnissen ganz unverträglich erklärt. Der Ausschuss hat Gelegenheit genommen über diese Frage Erkundigungen einzuziehen und nach den von dem Landes-Rabbiner erhaltenen Erklärungen mußte der Ausschuss annehmen, daß die Juden allerdings eine kirchliche Eingehung der Ehe kennen und darauf glaubten wir uns verlassen zu müssen. Was die Katholiken betrifft, so war es die Absicht des Ausschusses, in Beziehung auf ihre Ehe- und Verlöbnißsachen, Alles so zu lassen, wie es bisher gewesen ist. Wenn und soweit nun bisher die Klagen auf Eingehung der Ehe zur Kompetenz des Officialatsgerichts gehörten und da sie, wie alle Sachen, die dahin gehören von dem Gesetze aufgenommen sind, so liegt darin ganz bestimmt ausgesprochen, daß eine Bestimmung, wonach eine Klage auf Eingehung der

Ehe nicht mehr zulässig sein soll, nicht auf die Katholiken Anwendung finden soll. Dagegen würde es nicht zulässig sein, daß alle Ehe- und Verlöbnißsachen der Katholiken von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz ausgenommen werden. Diejenigen Sachen, welche bisher nicht zur Competenz des Officialatsgerichtes, sondern der Landgerichte gehörten, bedürfen nämlich eine Bestimmung darüber, vor welches Forum sie gehören und nach welchem Verfahren sie beurtheilt werden sollen. Der Ausschuß ging aber davon aus, daß wir an unserer einer gründlichen Reform bedürftigen Ehegesetzgebung so wenig wie möglich flicken, daß aber dagegen Alles, was dazu beitragen konnte um diese Gesetzgebung einfacher und weniger buntschekig zu machen, in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Ich glaube, daß die Bestimmungen, wie wir sie vorgeschlagen haben, zu Controversen weniger Veranlassung geben werden, als wenn Sie die Bestimmungen des Entwurfs beibehalten.

Abg. **Pancraz**: Der Herr Vorredner hat gesagt, daß in Beziehung auf die Katholiken nach dem Antrage Nr. 8 das Ausgenommen sei, was wegen ihrer besonderen Verhältnisse ausgenommen werden müsse. Es ist schon von dem Herrn Regierungskommissär hervorgehoben, daß, wenn Sie Alles ausnehmen wollen, was auf die Katholiken anzuwenden ist, es ganz überflüssig ist, daß das Gesetz überhaupt die Katholiken betrifft. Ich glaube annehmen zu müssen, daß nach Ansicht des Ausschusses die Competenz des Officialatsgerichtes nicht genau genug bestimmt ist, daß doch vielleicht nach Art. 1 für die Katholiken Etwas anwendbar, was durch den Antrag Nr. 8 nicht ausgenommen ist, daß also die Competenz des Officialatsgerichtes vielleicht nicht soweit geht als das Gesetz; und darüber habe ich eben gesprochen, daß meines Erachtens aus einer zweifelhaften Competenz keine Aenderung des materiellen Rechts hervorgehen dürfe. Dann hat der Herr Vorredner auch gesagt, man müsse auf die Katholiken bei Eingehung der Civilehe Rücksicht im Gesetz nehmen. Darauf muß ich bemerken, daß der Art. 1 auch nur von Eingehung kirchlicher Ehe spricht.

Reg.-Comm. **Munde**: Meine Herren! Der Abg. von Wedderkop hat gemeint, daß durch die Vorschläge des Ausschusses die Sache vereinfacht würde, ich glaube, daß das Gesetz dadurch nur noch buntschekiger wird. Es handelt sich hier einfach nur von der Ehe der Protestanten, es soll aber jetzt nach den Anträgen des Ausschusses von der Eingehung der Ehe im Allgemeinen gehandelt werden und das, was man für die Protestanten bestimmt, für die Katholiken wieder ausgenommen werden. Was die Civilehe anbetrifft, so bedürfen wir darüber keine Bestimmungen, denn wenn Jemand eine Civilehe eingeht, so wird dieser Fall nicht nach diesem Gesetz beurtheilt, sondern nach dem Civilgesetz. In Beziehung auf die Juden glaube ich schon gesagt zu haben, daß ich wohl weiß, daß gewisse religiöse Ceremonien bei Eingehung der Ehe bei ihnen wohl stattfinden, auch mag der Rabbiner in der Regel zugegen sein, aber eine eigentliche kirchliche Einsegnung ist nicht nothwendig und schon des-

halb weil der Begriff der „Kirche“ ein rein christlicher ist muß ich dabei bleiben, daß ich es nicht passend finden kann, das Gesetz direct auf die Juden auszudehnen.

Abg. **Sullmann** als Berichterstatter: Ich möchte auch noch mit einigen Worten die Ansicht des Ausschusses, gegenüber den Anfechtungen, die sie von dem Abg. Pancraz und dem Regierungskommissär erfahren hat, vertheidigen. Wenn der Ausschuß hier vorgeschlagen hat, zunächst diese Bestimmung allgemein zu fassen und dann die Ausnahmen, die vor das Officialgericht gehören, auszunehmen, so hätte man von dieser Ausdehnung, wenn es sich nur um die Abänderung in Art. 1 und 2 gehandelt hätte, wohl absehen dürfen, weil die Katholiken doch wieder ausgenommen wurden und weil bei der geringen Zahl der Juden und die Verhältnisse derselben nicht von erheblicher practischer Bedeutung sein möchten, aber der Gesetzesentwurf beschränkte sich nicht bloß auf die Ausnahme der Katholiken, sondern er führte auch zu der Abnormität, daß für die Civilehe und die Judenehe das jetzige Proceßreglement stehen blieb, das doch sonst aufgehoben wird, oder, wenn man die Auseinandersetzung als richtig annehmen wollte, welche die Motive geben, daß für die Civil- und Judenehe keine Bestimmungen mehr bestanden, daß also dieser Proceß ganz in der Luft schwebt. Diese Abnormität glaubt der Ausschuß nicht bestehen lassen zu können und so mochte er nicht davon absehen, diese Ausdehnung hier eintreten zu lassen. Das wesentlichste Bedenken, welches gegen den Ausschußantrag hervorgehoben worden ist, ist wohl dasjenige, welches der Abg. Pancraz einbringt, indem er meint, daß der Ausschußantrag Nr. 8, die Ausnahmebestimmungen wegen der Katholiken, nicht klar und deutlich genug gefaßt ist. Meines Bedünkens wird die Ausnahmebestimmung zu Zweifeln nicht leicht führen können. Es mag allerdings richtig sein, daß die Competenz des Officialatsgerichtes manchmal zweifelhaft ist und zu Controversen geführt hat, diese werden sich aber wesentlich auf die Nebenstreitpuncte beschränken, womit die eigentlichen Ehestreitigkeiten verbunden zu werden pflegen, über Alimentations-Entschädigung, Streitigkeiten über das Vermögen und wie weit diese Sache von dem Officialatsgerichte oder den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden sind und es wird durch die Ausnahme in dem Ausschußantrage Nr. 8 das ganze Gesetz bis auf einen Punct, wo es meines Erachtens practisch werden kann, die Ehe- und Verlöbnißsachen der Katholiken ausnehmen. Dieser einzige Punct wird der sein, daß, wenn ein Eheverlöbniß eingegangen ist und eine Conventionalstrafe ausbedungen ist, so würde diese Conventionalstrafe nicht weiter verfolgt werden können, weil diese Conventionalstrafe, sobald sie als solche anerkannt wird, wohl nur vor den bürgerlichen Gerichten betrieben werden kann. Wenn übrigens die Fassung des Antrags Nr. 8 dennoch zu Zweifeln führen sollte, so würde es meines Erachtens zweckmäßiger sein, durch eine vorzuschlagende präcisere Fassung des Antrags Nr. 8 diese Zweifel zu beseitigen. Gegen die Einwendungen des Herrn Regierungskommissärs ist die Ausschußansicht schon von einem der Herren Vorredner in allen Puncten vertheidigt

worden, ich habe mich dem nur anzuschließen. Wenn bezweifelt worden ist, ob der Begriff „kirchliche Ehe“ auf die Juden auch passe, so will ich in dieser Beziehung gern bekennen, daß ich davon wenig weiß. Wir haben es so angenommen, nachdem wir den Oberrabbiner fragten und dieser erklärte, daß dieser Begriff ohne allen Zweifel und ohne allen Anstand auch auf die Judenthe anzuwenden sei. Wenn der Herr Regierungscommissär darauf zurückkommt, daß auch ohne Ausdehnung des jetzigen Gesetzentwurfs auf die Juden, das Gesetz doch auf sie Anwendung finden würde, weil die Juden nach dem Gesetz von 1827 behandelt werden sollen, nach dem, was für die Christen gilt, so muß ich gestehen, daß ich dieser Deduction nicht zu folgen vermag. Ich vermag nicht einzusehen, warum im Staat nur die Protestanten als Christen angenommen werden sollen, also nur die Bestimmungen für die Protestanten für die Juden gelten und nicht das, was für Katholiken gilt. Ich glaube, es würde vielmehr dahin führen, daß die Juden bei dem einen oder anderen Gerichte Anders behandelt würden. Hier im Norden würden allerdings auch die Bestimmungen für die Protestanten auf die Juden angewendet werden, weil die Bevölkerung in der Mehrzahl protestantisch ist, aber was bei dem künftigen Obergerichte in Bechta geschehen würde, ob da nicht das, was für die Katholiken Rechtens, auch auf die Juden angewendet würde, das erscheint mir zweifelhaft und jedenfalls möchte ich Bestimmungen, die zu so begründeten Zweifeln Veranlassung geben, von der Gesetzgebung möglichst fern halten. Ein Punkt, den dieser Punkt grade mitbetrifft, die Erschwerung der Klage auf Leistung desjenigen, was für den Fall der Nichteingehung der Ehe bedungen ist, soll auch nach Mittheilungen, die zuverlässig zu sein scheinen, grade bei den Juden sehr practisch werden, weil es bei dem Juden grade Sitte sein soll, den Bruch der Eheverlöbniße mit einer Conventionalstrafe zu belegen. Außerdem habe ich Nichts gefunden, was die Ausdehnung der Bestimmung irgendwie bedenklich machen könnte und so muß ich Ihnen die Annahme des Ausschusses antragen empfehlen.

**Präsident:** Der Herr Regierungscommissär hat um das Wort gebeten, die Debatte wird daher von Neuem eröffnet.

**Reg.-Comm. Munde:** Meine Herren! Ich würde mir nicht noch einmal das Wort erbeten haben, wenn nicht der Herr Vorredner in seiner Motivirung auf dasjenige Bezug genommen hätte, was im Ausschussberichte bei Art. 5 Seite 6 gesagt wird, indem er daraus auch ableitet, daß es zweckmäßig sei, diesen Art. 1 allgemein zu fassen, und ihn nicht bloß auf die Protestanten zu beschränken; es soll nothwendig sein, diese Bestimmung allgemein zu fassen, weil sonst eine Bestimmung über das processualische Verfahren ganz fehlt, indem entweder das alte Processreglement Anwendung finde, oder gar kein Gesetz vorhanden sei. Ich kann dieser Deduction nicht folgen und hatte mir schon vorgenommen, dies bei dem betreffenden Artikel anzuführen. Im Art. 3 des bürgerlichen Proceßgesetzes wird gesagt: Auf Ehe- und Verlöbnißsachen finde das neue Gesetz keine Anwendung. Nach den Verhandlungen des Landtags bei Berathung des Proceßge-

setzes, den Motiven und Ausschussberichten, bezieht sich diese Bestimmung lediglich im Art. 5 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung erwähnten Ehe- und Verlöbnißsachen, in Betreff welcher besondere Bestimmungen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit bestehen. In dem neuen Proceßgesetz sind also nur diejenigen Ehesachen gemeint, die vor besonderen Ehegerichten verhandelt werden, auf diese soll das Gesetz über die Gerichtsverfassung und das Proceßgesetz keine Anwendung finden; in allen andern Sachen der Art, die ohnedies schon immer vor den ordentlichen Gerichten verhandelt wurden und auch künftig vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden sollen, wie bei den Ehesachen der Juden und den Civilehesachen, kann und muß wie bisher, so auch künftig, nur das processualische Verfahren eintreten, welches die ordentlichen Gerichte überhaupt zu befolgen haben. Der vom Ausschuss angeführte Grund ist also nur ein Scheingrund; man würde es nur sophistisch nennen können, wenn man sagen wollte, es gebe für das processualische Verfahren bei den vor den ordentlichen Gerichten zu verhandelnden Ehesachen gar keine Bestimmungen. Ich glaube also, daß in dem Angegebenen kein Grund gefunden werden kann, das ganze Gesetz weiter auszudehnen, als der Entwurf beabsichtigt.

**Abg. Sullmann:** Der Art. 3 §. 2 des bürgerlichen Proceßgesetzes lautet: (Wird verlesen.) Der Auseinandersetzung, daß dieser §. 2 Art. 3 nur gelten soll da, wo ein privilegirter Gerichtsstand in Ehe- und Verlöbnißsachen besteht, also für Protestanten und Katholiken, zu folgen, bin ich nicht im Stande, ebenso wenig wie ich im Stande war, der andern Auseinandersetzung zu folgen, daß das, was hier für die Protestanten als Recht bestimmt wird, ohne Weiteres auch auf die Juden zur Anwendung zu kommen habe. Den Ausdruck „Ehe- und Verlöbnißsachen“ als technischen Ausdruck auf protestantische und katholische Ehe- und Verlöbnißsachen zu beschränken, liegt kein Grund vor. Dieser Ausdruck ist auch, soviel ich weiß, noch ausdrücklich gebraucht, sowohl im Gesetz über die Civilehe als in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden vom Jahre 1827.

**Abg. von Wedderkop:** Der Herr Vorredner hat bereits gesagt, was ich erwidern wollte, nur möchte ich noch hinzufügen, daß wenn die Staatsregierung wirklich bei Vorlage des Entwurfs der Ansicht gewesen ist, es verstände sich von selbst, daß, wenn nicht besondere, außerordentliche Ehegerichte eingeführt werden, dann nach Art. 3 des bürgerlichen Proceßgesetzes angenommen werden müßte, daß die Ehesachen vor die ordentlichen Gerichte gehörten, und nach den Vorschriften der neuen Proceßordnung behandelt werden sollten, ich nicht begreifen kann, warum denn im Art. 3 des Entwurfs ausdrücklich hinzugefügt ist: „und tritt das für streitige bürgerliche Rechtsachen geltende Verfahren ein.“ Hier handelt es sich sogar nur von einer Klage auf Entschädigung, von der man vielleicht noch eher sagen könnte, daß es sich von selbst verstände, daß bei ihr das Verfahren für streitige bürgerliche Rechtsachen eintritt, und doch hat die Staatsregierung es für angemessen gehalten, dies ausdrücklich zu be-

stimmen. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Competenz und das Verfahren der eigentlichen Ehegerichte scheint daher noch viel dringender erforderlich zu sein.

**Reg.-Comm. Munde:** Nur wegen des zuletzt angeregten Zweifels konnte der Art. 3 ausdrücklich hinzugefügt werden, nothwendig war es nicht, aber daß die Absicht doch die war, eben nur in Beziehung auf die aus diesen Verlöbniß- und Ehesachen entstehenden Streitigkeiten, welche vor Gericht verhandelt werden, eine Bestimmung zu treffen, daß geht aus den Motiven klar hervor. Wenn der Herr Abg. **Sullmann** gesagt hat, er könnte meiner Deduction nicht folgen, so kann ich nichts weiter sagen, als daß es offenbar und ausdrücklich Absicht gewesen ist, nur von denjenigen Ehe- und Verlöbnißsachen zu reden, die vor den Gerichten verhandelt werden und diejenigen von dem Gesetze auszunehmen, die einen besondern Gerichtsstand hätten.

**Abg. Sullmann:** Nur noch um einen Artikel aus dem Gesetze über die bürgerliche Ehe vorzulesen, nehme ich das Wort. Durch die Verlesung werde ich Ihnen nachweisen, daß man unter Ehe- und Verlöbnißsachen auch diejenigen zu umfassen hat, welche keinen privilegierten Gerichtsstand haben. Nur in einem Worte weicht die Bestimmung dieses Gesetzes von dem Art. 3 ab, indem statt „Sachen“ gesagt ist „Streitigkeiten“. Dieser Unterschied ist offenbar nicht wesentlich. (Der Artikel wird verlesen.) Was hier begriffen ist unter Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten, das muß meines Erachtens auch unter dem mit begriffen sein, was der Art. 3 meint, wenn er von Ehe- und Verlöbnißsachen spricht.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1 zu Art. 1 wird angenommen, ebenso der Antrag Nr. 2 zu Art. 2. — Die Ausschufsanträge Nr. 3, 4 und 5 werden zur Berathung gestellt.

**Reg.-Comm. Munde:** Soweit die Anträge des Ausschusses motivirt sind durch die Hinweisung auf die Bestimmung in Art. 3 und durch die Deduction in Beziehung auf die Gültigkeit des Prozeßgesetzes glaube ich mich auf das schon Vorhin Gesagte beziehen zu können, und nicht nothwendig zu haben, das Gesagte zu wiederholen. Das Wesentlichste ist, daß die Competenz der Gerichte hier verändert werden soll, und glaubt der Ausschuf, daß es nur zwei Wege giebt, entweder alle Ehe- und Verlöbnißsachen, auch die der Juden und der Civilehe, an das Appellationsgericht zu verweisen, oder alle Ehesachen, auch die der Protestanten, an die Obergerichte zu verweisen. Der Gesetzentwurf hat einen dritten Weg eingeschlagen, die Civilehe und die Judenehe bei den ordentlichen Gerichten zu lassen, die Ehesachen der Protestanten aber beim Appellationsgericht. Diesen letzten Weg halte ich auch für angemessener, als den alle Sachen und auch die für die Protestanten an die Obergerichte zu verweisen, weil dieser den Nachtheil haben kann, daß Fälle vorkommen können, da protestantische Ehesachen bei einem Obergerichte zu verhandeln sind, bei welchem die Mehrzahl der Richter Katholiken sind, welche dann in diesen protestantischen Ehesachen zu entscheiden hätten. Dies kann beim Appellationsgerichte wenigstens nicht so leicht eintreten, bei dem die Richter zum

größten Theil stets protestantisch sein werden. In Beziehung auf den Schluß des Ausschufberichts muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Der Ausschuf glaubt alle Zweifel zu heben, wenn er in dem neu vorgeschlagenen Art. 3 sagt: die Gerichtsbarkeit in den Ehe- und Verlöbnißsachen steht den ordentlichen Gerichten zu und „die Zuständigkeit in Dispensationsachen wird durch diese Bestimmung nicht berührt“. Es bleiben aber noch andere Sachen übrig, von denen man dann gerade nicht weiß, was damit werden soll. So ist z. B. in der Verordnung von 1836 über die Einrichtung des Consistoriums bestimmt, daß bei Streitigkeiten über gemischte Ehen das Consistorium oder die Justizkanzlei mit dem bischöflichen Officialat in Verbindung treten soll. Nach dieser Bestimmung, die aufrecht zu erhalten ist, würde jetzt der Oberkirchenrath, resp. das Appellationsgericht eintreten; der Antrag des Ausschufes, wonach nur die Zuständigkeit in Dispensationsachen unberührt bleibt, macht dies zweifelhaft; der Entwurf vermeidet solche Zweifel, indem er im Allgemeinen die Zuständigkeit der Justizkanzlei in Kraft läßt und diese dann auf das Appellationsgericht übergeht nach dem Gesetze über die neue Gerichtsverfassung.

**Abg. Sullmann:** Nur wenige Worte, da schon in die frühere Debatte der eigentliche Gegenstand des vorliegenden Antrags hineingezogen worden ist. Wenn der Ausschuf von nur zwei Wegen spricht, die hier eingeschlagen werden können, so hat er Recht, denn nach der Fassung des Berichts spricht der Ausschuf davon, daß die nothwendige Gleichartigkeit, die er sich zum Princip gemacht hat, nur auf zwei Wegen einzuführen sei. Der Ausschuf legt eben darauf Gewicht, Gleichartigkeit in der Behandlung der Ehesachen einzuführen. Er verkennet auch nicht die Vorzüge, welche die Verweisung an das Appellationsgericht hätte, und würde auch dazu gern sich accommodirt haben, wenn man alle derartigen Sachen hätte dahin verweisen wollen. Er würde, wie gesagt, kein erhebliches Bedenken gefunden haben, alle Ehe- und Verlöbnißsachen diesem Gerichtsstand zuzuweisen, denn es würde darin kein privilegirter Gerichtsstand gegeben, sondern für diese Sachen nur dasjenige Gericht gewählt werden, das aus sachlichen Gründen am Besten im Stande sei, über diese Sachen zu urtheilen. — Wenn die Fassung Zweifel darüber läßt, wohin einige Fälle der Art hingehören, ob künftighin an die Obergerichte oder an das Appellationsgericht, so mag es möglich sein, daß hier die Fassung, wie sie der Ausschuf vorgeschlagen hat, nicht vollständig ausreicht. Der Staatsregierung wird das einschlagende Material in genügendem Maße vorliegen, und so würde es dem Ausschuf ganz lieb sein, wenn die Staatsregierung durch einen Antrag zur 2. Lesung die Hand bieten wollte, diese Zweifel zu beseitigen.

Die Ausschufsanträge Nr. 3, 4 und 5 werden angenommen. Ebenso werden die Anträge des Ausschufes Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 ohne Discussion angenommen. Antrag 9 und 10 werden zur Berathung gestellt.

**Abg. Seckmann:** Es ist von dem Ausschuf mit Recht auf eine gleichmäßige Fassung der verschiedenen die Gerichts-

organisation und das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze Gewicht gelegt. In den übrigen Gesetzen heißt es überall: „das Gesetz tritt in Kraft“; hier wird aber vom Ausschusse vorgeschlagen: „in Kraft zu treten hat“. Ich möchte einen besondern Aenderungsantrag nicht stellen, aber dem Ausschusse anheim geben, diese Bemerkung bei 2. Lesung zu berücksichtigen.

Die Anträge 9 und 10 werden angenommen. Hiermit ist die 1. Lesung des Gesetzentwurfs beendet und der Präsident beraumt die Frist zur Einbringung von Anträgen zur 2. Lesung bis Donnerstag Abend 8 Uhr an.

II. Entwurf eines Schreibens an die Staatsregierung wegen des Gesetzentwurfs, betreffend die Leistung von Posthilfsfuhrern. — Das Schreiben wird verlesen und findet sich bezüglich der Fassung desselben nichts zu erinnern.

III. Entwurf eines Schreibens an die Staatsregierung, betreffend die Beschlußfassung über den Bau einer Infanterie-Caserne. — Auch dies Schreiben wird verlesen und bezüglich der Fassung genehmigt.

IV. Berathung über die Frage, ob der Landtag die Neubildung eines Staatsgerichtshofs beantragen will. — Der Präsident bemerkt, er habe sich für verpflichtet gehalten, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, da aber nach der Vorschrift der Anlage III. §. 2 der bisherige Staatsgerichtshof fortbesteht, wenn nicht die Neubildung beantragt wird, so stehe er seinerseits von weiteren Anträgen ab und erwarte, ob etwa ein Antrag aus der Versammlung eingehen werde. — Es geht folgender Antrag des Abg. Arkenau ein:

„In Gemäßheit der Anlage III. §. 2 zum Staatsgrundgesetze wird eine Neubildung des Staatsgerichtshofs beantragt“

und der Präsident eröffnet darüber die Berathung.

Abg. **Nieder**: Meine Herren! Es ist uns ein Antrag ohne alle Begründung gebracht worden. Wenn ich es nun auch in der Natur der Sache begründet erachte, daß an Stelle eines Erfahmannes, der in die Verwaltung übergetreten ist, ein neuer Erfahmann tritt, und dessen Stelle also wieder ersetzt wird, was bisher wohl nur übersehen worden ist, weil es eben nur ein Erfahmann war, so meine ich doch, daß ein Antrag auf Neubildung des Staatsgerichtshofes, der aus den geachteten Richtern unseres Landes besteht, einer Begründung bedarf und von dieser würde ich es meinerseits abhängig machen, ob ich für oder gegen den Antrag stimme.

Da sich Niemand weiter zum Wort meldet, schließt der Präsident die Berathung und der Antrag des Abg. Arkenau wird angenommen. Der Präsident verfügt ein Schreiben an die Staatsregierung zu entwerfen mit dem Antrage, die Neubildung des Staatsgerichtshofes zu bewilligen und das Weitere zu verfügen. Die Wahl könne also auch der Landtag nicht eher vornehmen, bis das Antwortschreiben der Staatsregierung eingegangen sei.

V. Berathung des Berichts des Finanzausschusses zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg pro 1858/60.

Die Berathung über §. 1 des Voranschlags wird auf

Antrag des Ausschusses ausgesetzt, zu §. 2 beantragt der Ausschuss im Antrage Nr. 1:

„der Landtag wolle zu Jahrgeldern und Renten in Folge der Erwerbung des gräflich Bentinck'schen Familienfideicommisses für 1858/60 jährlich 6105 Thlr. bewilligen.“

Es meldet sich Niemand zum Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt. Antrag Nr. 2 zu §. 3 c. kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Der Ausschuss ging, als er Ihnen die Annahme des Antrags Nr. 2 empfahl, von der Ansicht aus, daß die Position für Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener so unverändert bleiben würde, wie sie im Voranschlage steht, und namentlich auch, daß die eingetretenen Ausfälle nicht abgesetzt würden, indem man annahm, dadurch würden die später eintretenden Mehrausgaben gedeckt werden. Später ist aber ein Antrag der Staatsregierung mitgetheilt worden, wonach der Zusatz von neu bewilligten Pensionen verlangt wird. Diese werden zwar noch hinzuzusetzen, dann aber auch die Abgänge abzurechnen sein, und empfiehlt Ihnen der Ausschuss daher, diese Position einstweilen auszusetzen.

Die Abstimmung über Antrag 2 wird ausgesetzt. Antrag 3 zu §. 4 des Voranschlags kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Wenn der Ausschuss in seinem neuen Antrage eine Reduction der früher beantragten Bewilligung empfiehlt, so hat er damit die im Voranschlage erwähnte Gehaltserhöhung nicht beanstanden wollen, sondern er ist wesentlich davon ausgegangen, daß die vorgesehene Anschaffung von Repositorien noch nöthigenfalls auf diese 3 Jahre sich wird verschieben lassen, indem man ja z. B. die in Octav gebundenen Bücher in doppelte Reihen aufstellen und die weniger gebrauchten Bücher in die 2. Reihe stellen könnte, also diese 250 Thlr. für 1858 würden wegfallen; würde dann noch die zur Anschaffung von Büchern in Anspruch genommene Summe von 2280 Thlr. auf 2000 herabgesetzt, so würde dies die abgerundete Summe von 300 Thlrn. geben, die hier jährlich abgesetzt ist. Der Ausschuss hat geglaubt, daß mit dieser Summe von 2000 Thlr. die Anschaffung der Bücher so fortgesetzt werden kann, daß keine Lücken zu besorgen sind. Im Uebrigen hat er aber, wie im vorliegenden schriftlichen Bericht angegeben, keinen Anlaß zu Anständen gegeben.

Der neue Antrag 3 des Ausschusses:

„der Landtag wolle für die öffentliche Bibliothek in Oldenburg jährlich 3300 Thlr. für 1858/60 bewilligen“

wird angenommen; der Antrag 4 des Ausschussberichts:

„der Landtag wolle zu Gehalten für die Regierung in Oldenburg 15490 Thlr. für 1858 und jährlich 15680 Thlr. für 1859/60 bewilligen“

bleibt der Abstimmung vorbehalten. — Antrag 5 zu §. 6 kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Der Aus-

schuß ist davon ausgegangen, daß mit Rücksicht auf den Wegfall mancher Chausseebauten die Reisekosten sich verringern würden und daß es gerechtfertigt sei, 150 Thlr. von den früher in Aussicht genommenen Beträgen herabsetzen.

Der neue Antrag des Ausschusses Nr. 5 zu §. 6:

„der Landtag wolle für Geschäftskosten der Regierung 5110 Thlr. für 1858 und jährlich 4550 Thlr. für 1859 und 1860 bewilligen“

wird angenommen. Der Antrag 6 und 7 des Ausschusses zu §. 7 wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Die Minorität zieht, wie mir von den Mitgliedern derselben gesagt ist, den Antrag 6 zurück und bleibt es daher lediglich beim Hauptantrage.

Minister v. **Berg:** Ich habe mir nur das Wort erbeten, um zu dem Antrage Nr. 6 zu bemerken, daß die Staatsregierung kein Bedenken findet, daß bei den Aemtern künftig die Gehalte im Voranschlage getrennt aufgenommen werden können.

Die Anträge 6 und 7 werden angenommen. Antrag Nr. 8 zu §. 86 kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Hier habe ich nur hinzuzufügen, daß die Mittheilung, die im Berichte erwähnt ist, von Seiten der Staatsregierung dem Ausschuss geworden ist, also keine Verschiedenheit der Ansichten vorliegt.

Der Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle zu Gehalten und Remunerationen für einige Amtsofficianten für 1858 und 1859 jährlich 1553 Thlr. und 1564 Thlr. für 1860 bewilligen, wird angenommen, Antrag Nr. 9 bleibt der Abstimmung vorbehalten. Antrag Nr. 10 zu §. 10. C. wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Wie der Ausschuss die Bewilligung der im Voranschlage ausgeworfenen 170 Thlr. empfahl, war ihm nicht unbekannt geblieben, daß nach dem Budget der früheren Jahre in den letzten Jahren erheblich mehr ausgegeben worden ist, namentlich wegen Ausscheidung des preussischen Ladegebietes und Begrenzung desselben. Der Ausschuss hat nun bei der wiederholten Durchsicht des Voranschlags geglaubt, sich nur auf die nothwendigsten Ausgaben beschränken zu sollen, und Ihnen die Ermäßigung dieser Position auf 100 Thlr. veranschlagen. Dies ist ungefähr dem entsprechend, was in den ersten Finanzperioden bewilligt und damals verausgabt worden ist.

Der neue Antrag des Ausschusses Nr. 10:

Der Landtag wolle zur Herstellung und Unterhaltung der Grenzzeichen pro 1858 bis 1860 jährlich 100 Thlr. bewilligen,

wird angenommen. Der Antrag Nr. 11 des Ausschusses: Der Landtag wolle für das Landdragoner-Corps 25,271 Thlr. für 1858 und jährlich 23,450 Thlr. für 1859 bis 60 bewilligen,

wird angenommen. Die Anträge Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14 werden der Abstimmung vorbehalten und Antrag 15 zur Berathung gestellt.

Minister v. **Berg:** Lediglich nur, um eine Bemerkung zu dem Antrag Nr. 15 zu machen, nehme ich das Wort. Die Staatsregierung hat bei der neuen Organisation, die sie in Bezug auf das Medizinalwesen beabsichtigt, genau die hier vorliegenden Verhältnisse geprüft und sie ist der Ansicht, daß allerdings für die beabsichtigte Organisation eine Menge von Gründen sprechen. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser neuen Organisation ist nichts Specielles hervorgehoben und wenn hier im Ausschussbericht gesagt wird, daß von mancher Seite die Zweckmäßigkeit bezweifelt werde, so erlaube ich mir zu bemerken, daß mir nur ein einziger Zweifel bekannt geworden ist, der darin bestand, daß man fürchtete, nicht die genügende von Aerzten für die fraglichen Stellen finden zu können. Ich glaube nun, daß dies wohl der Fall sein wird, da wir jetzt schon 14 besoldete Aerzte angestellt haben. Uebrigens ist auch die Staatsregierung gar nicht der Ansicht, daß so plötzlich und schleunig die neue Organisation eingeführt werden müsse, sie wird gerade in der Weise vor sich gehen, wie der Ausschuss in dem Antrag Nr. 15 angedeutet hat. Ich habe mir wesentlich diese Bemerkung erlaubt, um den künftigen Landtagsabschied weniger umfangreich zu machen, denn wenn die Staatsregierung sich hier bereits vom Ministerische aus darüber ausspricht, daß sie demgemäß verfahren würde, so ist damit die Sache erledigt.

Der Antrag Nr. 15 wird angenommen, ebenso der Antrag Nr. 16. Die Abstimmung über Antrag Nr. 17 bleibt vorbehalten. Antrag Nr. 18 und Antrag Nr. 18a. kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. **Buchholz:** Nach dem, meine Herren, was vorliegt, muß die Staatsregierung sehr bezweifeln, ob diese Anstalt ohne die bisherige Unterstützung in bisheriger Wirksamkeit wird erhalten bleiben können. Wenn man aber in solchem Falle über die Fortdauer der bisherigen Wirksamkeit nicht volle Gewissheit hat, so meine ich, sollten Sie diesem Unternehmen die bisherige Unterstützung nicht entziehen. Man würde ein solche Unterstützung immerhin auch als eine Art von Prämie, als eine Aufmunterung für das verdienstvolle hier in Rede stehende Streben, welches sich mit der Heilung eines Uebels befaßt, das nicht selten vorkommt, und dessen Heilung eine ganz besonders geeignete Persönlichkeit und lange Zeit erfordert, rechtfertigen können. Ich möchte Ihnen die Fortdauer der bisherigen Unterstützung empfehlen.

Abg. **Böckel:** Meine Herren! nach den Nachrichten, die wir über diese Sache bekommen haben, ist diese Anstalt ein sehr einträgliches Geschäft und ich muß gestehen, daß ich mir die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissar gar nicht zu deuten weiß, daß durch die Entziehung eines jährlichen Zuschusses von 112½ Thlr. das Bestehen der Anstalt gefährdet werden könnte. Die Majorität des Ausschusses hat sich davon leiten lassen, daß gar nicht vorliegt, daß dieser Zuschuss armen Leu-





ten zu Guten käme, sondern daß es nur eine Gutmüthigkeit wäre, wenn man einen Zuschuß, der in früherer Zeit, als man das Fortbestehen der Anstalt bezweifelte, gegeben worden ist, jetzt fort dauern ließe, jedenfalls aber die Bewilligung von Staatsgeldern in dieser Weise schwerlich zu verantworten sein dürfe.

Antrag Nr. 18:

Der Landtag wolle zur Unterstützung einer Privatheilanstalt für Stotternde für 1858/60 jährlich 112 $\frac{1}{2}$  Thlr. bewilligen, wird abgelehnt. Antrag Nr. 19 wird angenommen, ebenso Antrag Nr. 20. Antrag Nr. 21 kommt zur Berathung.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Es ist schon in dem Berichte hervorgehoben, daß es nicht gewiß ist, ob diese Gelder auch zur Verwendung kommen werden. Es hat daher der Ausschuß in der gegenwärtigen Zeit es für angemessen erachtet, daß diese Summe nicht im Voranschlage aufgeführt werde und daß, wenn die Nothwendigkeit der Ausgabe sich herausstellt, für diese Position genügende Deckungsmittel aus der Position: „für unvorhergesehene Fälle“ sich finden werden.

Der neue Antrag des Ausschusses Nr. 21 wird angenommen, über den Antrag Nr. 22 die Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 23 wird angenommen, ebenso Antrag Nr. 24, über die Anträge Nr. 25, 26, 27 und 29 die Berathung eröffnet.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Im Antrage Nr. 25 werden 105 Thlr. 22 gr. dem Betrage für 1858 zugehen. Es ist dies die Ausgabe für die s. g. alten Armeugelder in Barel, die in Folge einer Verspätung der Beförderung von Seiten der Berechtigten im Jahre 1857 nicht zur Herausgabe gekommen sind. Der Ausschuß hat durchaus kein Bedenken gefunden, Ihnen die Annahme des neuen Antrages Nr. 25 zu empfehlen.

Abg. **v. Wedderkop:** Wenn es auch im Allgemeinen richtig ist, meine Herren, daß Privatanstalten keine Unterstützung vom Staate haben sollen, wenn der Staat keine Einwirkung auf die Verwaltung haben soll, so leidet diese Regel doch dann eine Ausnahme, wenn die Anstalt dem Staate Nutzen bringt und zu befürchten ist, daß sie ohne dessen Beihülfe nicht mehr würde bestehen können und folglich der Nutzen, den sie dem Staate gewährt, demselben verloren ginge. So verhält es sich im nun vorliegenden Falle. Dieses Rettungshaus für verwahrloste Kinder hat den Zweck, solche Kinder zu bessern, welche durch gewöhnliche Erziehungsmittel nicht mehr zu bessern sind, welche so sehr verkommen und verdorben sind, daß ihre Unterbringung in gewöhnlichen Haushaltungen nicht möglich ist, oder doch ein günstiges Resultat für ihre Besserung nicht verspricht. Gerade aus diesen Kindern erwachsen dem Staate und den Armenklassen nicht nur große Kosten, sondern auch Gefahren, denn in der Regel werden sie, wenn es nicht gelingt, sie durch eine bessere Erziehung von Grund aus zu bessern, Bewohner der Gefan-

genanstalten des Landes, was für den Staat große Kosten herbeiführt. Aus diesem Grunde möchte es nicht bloß aus Rücksichten der Humanität, sondern auch im finanziellen Interesse des Staats wohl gerechtfertigt sein, dieser Anstalt eine Beihülfe zu geben. Ich glaube auch nicht, daß wir zu befürchten haben, daß in Folge dieser Bewilligung die Privatwohltätigkeit weniger reichliche Beiträge dem Eichenhof zufließen lasse, denn ein Beitrag von 200 Thlrn. ist im Verhältniß zu den Gesamtkosten der Anstalt eine zu geringe Beisteuer, als daß man erwarten könnte, daß diejenigen, welche sie bisher unterstützt haben, von fernerer Beihülfe sich sollten abhalten lassen.

Reg.-Comm. **Bucholz:** Ich möchte Ihnen auch noch mit einigen Worten die Unterstützung dieser Anstalt empfehlen. Die Gründe, weshalb Ihnen diese Anstalt empfehlenswerth ist, liegen Ihnen ausführlich in einer besonderen Zusammenstellung vor, und ich brauche nicht darauf zurückzukommen. Die Majorität findet diese Unterstützung bedenklich und zwar aus zwei verschiedenen Gründen. Einmal sagt sie, wenn die Anstalt vom Staate unterstützt wird, so werden die freiwilligen Beiträge geringer fließen. Es ist dies ein Punkt, den der Herr Vorredner bereits hervorgehoben hat. Ich glaube, daß die Herren diese Besorgniß nicht zu theilen brauchen. Eben weil die Privatunterstützung nach den bisherigen Erfahrungen zu gering gewesen ist, gerade aus diesem Grunde wünscht die Anstalt die Unterstützung. Hätten die freiwilligen Beiträge ausgereicht, die Zwecke der Anstalt zu erfüllen, so würde man sich nicht an die Landescasse um Unterstützung gewendet haben. Der zweite Grund ist der, weil dem Staate nicht eine Einwirkung auf die innere Einrichtung und Verwaltung der Anstalt zusteht. Es ist eigentlich nicht klar, was damit gemeint sein soll. Ich glaube, man kann dieser Anstalt, der vor einiger Zeit juristische Persönlichkeit verliehen ist, wohl vertrauen, daß sie ihre Zwecke auch auf die zweckmäßigste Weise zu erreichen suchen würde, auch in Betreff der äußeren, der materiellen Verhältnisse. Was aber die inneren Verhältnisse, die Art und Weise anlangt, wie sie die verwahrlosten Kinder zu sittlichen Menschen zu erziehen bemüht ist, so ist dies ein Punkt, worauf der Staat nicht unmittelbar einzuwirken hat und den man der Anstalt in Verbindung mit der Kirche recht wohl überlassen kann. Daß die Gemeinden von der Anstalt Vortheil haben, wie auch schon der Herr Vorredner hervorgehoben hat, brauche ich Ihnen nicht erst ans Herz zu legen. Wie häufig kommen in den Gemeinden Fälle vor, wo gänzlich verwahrloste Kinder, die Niemand in seine Familie aufnehmen will, der öffentlichen Versorgung und Erziehung anheim gefallen sind, sie müssen untergebracht werden, und da ist diese Anstalt der Weg, um solche Kinder zu sittlichen Menschen heranzubilden, während sie sonst den Gemeinden zum moralischen Bedruck gereichen und öffentliches Aergerniß geben. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, dieser Anstalt diese Unterstützung zuwenden zu lassen.

Der neu gestellte Antrag Nr. 25 wird angenommen, der Minderheitsantrag Nr. 26 abgelehnt, der Mehrheitsan-

Nr. 27 angenommen, der Minderheitsantrag Nr. 29 abgelehnt und die Position des Voranschlags selbst:

Für den Eichenhof vor Oldenburg eine jährliche Unterstützung von 200 Thln. zu bewilligen, abgelehnt.

Wegen vorgerückter Zeit und da der Wunsch zu erkennen gegeben ist, die Wahl eines Mitgliedes in den Petitionsausschuß an Stelle des Abg. Werry vorzunehmen, stellt der Präsident die Frage, ob Einwendungen dagegen erhoben werden, daß von der Tagesordnung abgegangen und die gedachte Wahl vorgenommen werde. Die Versammlung ertheilt dazu

ihre Zustimmung und es wird zur Wahl geschritten. Gewählt ist der Abg. Mölling mit 24 Stimmen. — Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Morgen am 28. April 11 Uhr Vormittags an, und stellt zur Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage der Ausgaben pro 1858/60 für das Herzogthum.
  2. Antrag des Finanzausschusses, betreffend Vorlegung der decidirten Rechnungen etc.
- und schließt die heutige Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

